

TE OGH 2021/1/14 15Ns1/21x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. Jänner 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofräatin des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski in der Maßnahmenvollzugssache gegen Mag. H***** B*****, AZ 189 BE 42/19g des Landesgerichts für Strafsachen Wien über den Antrag des Untergetragenen auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Wien zurückgestellt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

[1] Soweit sich der Antrag auf das Verfahren über die bedingte Entlassung bezieht, nennt er keine nachvollziehbaren, eine Delegierung rechtfertigenden Gründe, sofern er sich auf einen Antrag auf Wiederaufnahme beziehen sollte, ist er unzulässig (RIS-Justiz RS0128937).

Textnummer

E130577

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0150NS00001.21X.0114.000

Im RIS seit

20.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at